

zum

Referentenentwurf eines Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 01.06.2023

Datum

15.06.2023

Allgemeines

Die Bundesregierung legt derzeit eine beeindruckende Geschwindigkeit bei der Novellierung verschiedener Gesetze mit Bezug zur Energieversorgung vor. Hierbei kommt es an vielen Stellen aktuell zu Abweichungen im Wortlaut zwischen verschiedenen Gesetzen, die zumindest potenziell für rechtliche Herausforderungen, zusätzliche Prüfungsaufwände und bürokratische Nachweispflichten sorgen können. Um diese zu minimieren, empfiehlt der VIK, bei den Begriffsdefinitionen verstärkt von Verweisen zwischen den Gesetzen Gebrauch zu machen, um gleichlautende und damit bürokratieärmere Regulierung zu ermöglichen.

Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die Definitionen und Formulierungen im Energieeffizienzgesetz (EnEfG), dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), den verschiedenen Förderprogrammen (z.B. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) oder Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)) identisch sind.

Angesichts der unsicheren Versorgungslage bzgl. Wasserstoff und seiner Derivate in den nächsten Jahren, sowie angesichts der politisch ungeklärten künftigen Nutzungsmöglichkeiten von Biomasse sind zudem Möglichkeiten Fristverlängerungen für industrielle Wärmenetze mit ihren spezifischen Temperaturanforderungen vorzusehen, wenn diese Energieträger nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Von der geplanten teilweisen Einschränkung der Nutzung nachhaltiger Biomasse sollte abgesehen werden.

Die Informationspflichten, die u.a. für Unternehmen vorgesehen sind, gehen zugleich zu weit und liefern teilweise nicht die Informationen, die für eine sinnvolle Netzplanung bzw. die Planung eines Anschlusses an ein kommunales Netz notwendig sind. Auch für die Datenverarbeitung und den Datenschutz liegen hier abweichende Vorschläge zu anderen Gesetzentwürfen wie dem Energieeffizienzgesetz vor.

Tabellarische Zusammenfassung konkreter Änderungsvorschläge

Vorzunehmende Änderung	Textvorschlag
Gleichlautende Angleichung § 3 Nr. 30a Ref.-E. GEG und der § 3 Nr. 27 Kab.-E. EnEg	Unvermeidbare Abwärme ist Abwärme gem. der Definition in § 3 Nr. 12 WPG
Ergänzung § 3 Nr. 4f	aus Strom, der in einer Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erzeugt wurde, die über eine Direktleitung oder über eine Kundenanlage oder eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung im Sinne des § 3 Nr. 24 a,b EnWG mit der Anlage zur Erzeugung von Wärme verbunden ist
Klarstellung § 3 Nr. 12a	Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder Wasser abgeleitet würde. Abwärme gilt als unvermeidbar, soweit sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und mit vertretbarem Aufwand nicht verringert werden kann. Hierzu zählt auch der Kondensationsanteil ausgekoppelter Nutzwärme im Sinne von § 2 Nr. 26 KWKG.
Neuer §3 Nr. 16	„über das Wärmenetz bereitgestellter jährlicher Bruttoendenergieverbrauch“ die Menge der Wärme, die in ein Wärmenetz abgegeben wird, das nicht teil eines geschlossenen industriellen Wärmenetzes ist.
Ergänzung § 15 Abs. 1 Satz 3	[...] Bestehende räumliche, technische oder rechtliche Restriktionen für die Nutzung von Wärmeerzeugungspotenzialen, sowie die Versorgungssicherheit mit alternativen Brennstoffen , sind zu berücksichtigen. [...]
Ergänzung § 25 Abs. 5 Satz 2	Zu den Gründen für eine Verzögerung fällt insbesondere das Fehlen einer verlässlichen Versorgung mit



	<p>nachhaltiger Biomasse, Wasserstoff oder anderen erneuerbaren Gasen, sofern diese zur Bereitstellung der geforderten Temperaturen nötig sind.</p>
<p>Streichung § 26 Abs. 2</p>	<p>Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2024 begrenzt und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal 35 Prozent und 2. in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent.
<p>Streichung § 27 Abs. 2</p>	<p>Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2045 begrenzt, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent und 2. in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 15 Prozent.
<p>Änderung Anlage 1 Nr. 4 a) und Nr. 4b)</p>	<p>4. die Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wärmenetzen jenseits abgeschlossener industrielle Wärmenetzen, und zwar mindestens Informationen [...] <ol style="list-style-type: none"> ee) zur gesamten Spitzen- und Mindestlast in Kilowatt, [...] b) Wärmeerzeugern außerhalb abgeschlossener industrieller Wärmenetze, und zwar mindestens Informationen [...]
<p>Neufassung § 17 Abs. 1 Kab.-E. EnEfG</p>	<p>(3) Informationen, die nach Absatz 2 Satz 3 veröffentlicht werden sollen unterliegen den Bestimmungen der §§ 11, 12 WPG.</p>

Im Einzelnen

Angleichungsbedarfe mit anderen Gesetzgebungsprojekten (EnEfG und GEG)

Der Ref.-E. WPG weicht an mehreren Stellen von Gesetzen ab, die benachbarte und überlappende Rechtsgebiete regulieren. Dies betrifft unter anderem die Definition unvermeidbarer Abwärme. In § 3 Nr. 5 Ref.-E. WPG wird das Kriterium der Wirtschaftlichkeit sinnvollerweise in die Definition der Unvermeidbarkeit von Abwärme einbezogen. Insbesondere der § 3 Nr. 30a Ref.-E. Gebäudeenergiegesetz (GEG) und der § 3 Nr. 27 Kab.-E. Energieeffizienzgesetz (EnEfG) weichen in ihren Formulierungen mehrfach ab und beinhalten kein Wirtschaftlichkeitskriterium. Die entsprechenden Vorgaben des GEG und des EnEfG sollten an dieser Stelle der Formulierung des WPG angeglichen werden.

Auch im Bereich der Auskunftspflichten und Datenverarbeitung gibt es Unterschiede. Der § 17 Abs. 1 Kab.-E. EnEfG sieht sinnvolle Datenpunkte zur Übermittlung an Wärmenetzbetreiber vor, während § 17 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 17 Abs. 3 Kab.-E. EnEfG weit losere Vorgaben zum Datenschutz der übermittelten Daten macht gegenüber den Vorgaben des WPG.

Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf in § 3 Ref.-E. WPG

Die Ergänzung des § 3 Nr. 4 f Ref.-E. WPG zielt darauf ab, den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien über eine Kundenanlage oder eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung im Sinne des § 3 Nr. 24 a,b EnWG zu ermöglichen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass in sogenannten grünen Netzen überwiegend oder ausschließlich Strom aus EE-Anlagen zur direkten Versorgung von Wärmeerzeugungsanlagen transportiert werden kann.

Da auch Nutzwärme im Sinne des § 2 Nr. 26 KWKG unvermeidbare Abwärme enthält bzw. enthalten kann, bedarf es im Ref.-E. WPG zudem einer klarstellenden Ergänzung, dass es sich bei dem Kondensationsanteil ausgekoppelter Nutzwärme um unvermeidbare Abwärme im Sinne des § 3 Nr. 5a handelt. Zur Bestimmung des Kondensationsanteils sind hier ggf. thermodynamische Daten des Kondensators heranzuziehen.

Umrüstungspflichten für bestehende Wärmenetze nach § 25 ff. Ref.-E. WPG

Ziel des Gesetzes ist entsprechend der Begründung zu § 1 Abs. 1 Ref.-E. WPG neben der Umstellung von Gebäudewärme auch die Umstellung auf klimaneutrale Prozesswärme in der Industrie. Entsprechend wird in § 25 Ref.-E. WPG die Anforderung definiert, dass bestehende Wärmenetze bis zum 01.01.2030 zu 50 % mit erneuerbarer Energie betrieben werden müssen, sofern keine Fristverlängerung nach Abs. 2 einschlägig ist. Eine Umstellung aller Wärmenetze in Deutschland, inklusive industrieller Wärmenetze mit ihren hohen Temperaturanforderungen stellt dabei eine große Herausforderung dar. Bei hohen Temperaturanforderungen bei zugleich großen Energiemengen eignet sich eine Bereitstellung durch geothermische, solarthermische oder direktelektrische Quellen nicht.

Stattdessen kommt hier die Bereitstellung durch Biomasse oder erneuerbare Gase wie Wasserstoff und seine Derivate in Frage. Angesichts der derzeit diskutierten Einschränkungen bei der Nutzung von Biomasse im Rahmen der Arbeit zur Biomassestrategie und verschiedenen Förderprogrammen, sowie der noch nicht absehbaren versorgungssicheren Verfügbarkeit von Wasserstoff(-derivaten) in ausreichenden Mengen im Jahr 2030 ist eine Verpflichtung auf dieses Zieljahr mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Diese Unsicherheit sollte daher in der Potenzialanalyse nach §

15 WPG explizit berücksichtigt werden als mögliche Einschränkung. Die Bundesregierung ist zudem angehalten, hierzu zunächst eine Abstimmung der verschiedenen Prozesse vorzunehmen. Die in § 25 und § 26 des Ref.-E. WPG vorgenommene Begrenzung des Biomasseanteils in neuen und bestehenden Wärmenetzen ist angesichts unsicherer Verfügbarkeiten alternativer Energieträger nicht sinnvoll. Sie widerspricht zudem dem Grundsatz der Technologieoffenheit zur Erreichung der Klimaneutralität und insbesondere Wärmenetze in ländlichen Regionen werden durch die Begrenzung des Biomasseanteils benachteiligt. Aus dem Grund sollte die Beschränkung des Biomasseanteils in § 25 und § 26 Ref.-E. WPG entfallen.

Informationspflichten & Datenverarbeitung nach §§ 11, 12, 14 und Anlage 1 Ref.-E. WPG

Die Informationspflichten aus § 11 Ref.-E. WPG bzgl. der Bestandsdaten nach § 14 Ref.-E. WPG betreffen gem. § 11 Abs. 1 Ref.-E. WPG alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere Betreiber von Energieversorgungsnetzen gemäß § 3 Nummer 4 EnWG. Während die Informationspflichten für die Wärmenetzplanungen grundsätzlich wichtig und sachdienlich sind, ergeben sich aus den konkreten Bestimmungen verschiedene Probleme. § 12 Abs. 3 Ref.-E. WPG sieht keine Einbindung betroffener Unternehmen vor. Die Bedeutung einer Veröffentlichung von Unternehmensdaten für deren Wettbewerbssituation ist jedoch aus der Perspektive von Netzbetreibern oder Behörden ex-ante kaum vollständig zu bewerten. Eine Verarbeitung und Veröffentlichung darf daher nur mit ausdrücklichem Einverständnis betroffener Unternehmen erfolgen.

Die in der Anlage 1 Ref.-E. WPG geforderten Informationen sind sehr weitreichend und aufwändig in der Dokumentation. Grundsätzlich empfiehlt der VIK hier auf einen Verweis an § 17 Abs. 1 Kab.-E. EnEFG zurückzugreifen, auch wenn die Regelung der Informationspflichten systematisch in das WPG gehört. Grundsätzlich sollte auch im EnEFG auf die ISO 50001 verwiesen werden, in der bereits eine Erfassung von Wärmedaten erfolgt zur Optimierung der Energieeffizienz, sodass abweichende und damit aufwändige zusätzliche Erfassung vermieden wird. Davon abgesehen gelten besonders die folgenden Anmerkungen: Für die Einbindung industrieller Anlagen sind die zu leistenden Angaben in diesem Umfang nicht notwendig und teilweise nicht geeignet:

- Da die abgefragten Daten nur auf Jahresmittel- oder Jahresgesamtwerte abstellen, ist eine Aussage zu den jährlichen Spitzenlasten nach § 16 Abs. 4 Nr. 4 Ref.-E. WPG nicht möglich. Neben einer Aussage zu den Spitzenlasten benötigt eine Netzplanung auch eine Aussage zu Mindestlasten.
- In manchen Unternehmen z.B. der Ernährungsindustrie fallen Wärmebedarfe beispielsweise saisonal an und nicht gleichmäßig über das Jahr. Konjunkturbedingt oder mit zunehmender Einbindung erneuerbarer Energieträger in der industriellen Produktion können auch in anderen Industrien schwankende Energiemengen anfallen, sodass ein Abstellen auf Jahreswerte nur bei einer ersten Schätzung hilft, nicht aber bei einer konkreten Planung. Hierzu benötigt es vielmehr eines Schwankungsbandes.
- Die planende Stelle sollte insbesondere Berücksichtigen, inwiefern Abwärme durch Elektrifizierungs- oder Effizienzmaßnahmen in Zukunft wegfällt.

Der VIK ist seit über 75 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.